

lebenden großen Eigenschaften um so mehr hervorhob, als dieses Haus zu Heinrichs Zeiten seinem Bisthume Minden bereits die Bischöfe Gerhard I. und Gerhard II. († nach Verbeck's Mindischer Chronik 1366) gegeben hatte. Die beiden Stellen lauten nach der Pottbass'schen Ausgabe:

Cap. 80. Iste Luderus, dux Saxoniae, dedit comeciam Nordalbinghorum nobili viro **comiti** Adolfo de Scowenborg.

Cap. 87. Comeciam vacantem dedit Luderus, dux Saxoniae, nobili viro **comiti** Adolfo de Scowenborg, virtutibus militaribus et industria in partibus occidentalis Saxoniae singulariter adornato. Fecitque Adolfus pacem cum regulo Slavorum Henrico, filio Godscalci ex filia regis Danorum.

Heinrich v. Herford scheint also in diesen beiden Stellen angenommen zu haben, daß jener Adolf schon zur Zeit der stormarschen Belehnung das Grafenamt in Schaumburg inne gehabt habe. Ist das wirklich seine Auffassung gewesen, so müssen wir dies als einen entschiedenen geschichtlichen Irrthum bezeichnen, bezüglich dessen Widerlegung wir hier uns vorläufig auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken müssen, indem wir weiter unten noch genauer darauf eingehen werden.

Betrachten wir das Grafenamt im Anfang des 12. Jahrhunderts, so waren bekanntlich schon damaliger Zeit verschiedene Comitate in einer Hand vereinigt. Allein schwerlich wird der weit blickende Lothar damals den Versuch gemacht haben, zwei Grafschaften an der mittleren Weser und an der äußersten Elbe, die fortwährenden feindlichen Angriffen ausgesetzt war, so zu sagen zu einer Personalunion zu verbinden. Umgekehrt dürfte das rasche Emporblühen der so gewaltigen ersten Schaumburger in der nordalbingischen Grafschaft weit eher die Veranlassung gegeben haben, daß dieser Stamm auch in Westfalen ein Grafenamt erlangte. In späteren geordneten Zeiten wäre eine solche Cumulation eher denkbar gewesen und darnach zeigt uns die spätere Zeit, daß, nachdem die Schaumburger auch in Schaumburg das Grafenamt an sich gebracht hatten, trotz der verschiedensten